

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von g-ray design ek, Brückenstraße 30, 64397 Modautal

### 1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 1.1 Die der Werbeagentur **g-ray design ek** erteilten Aufträge sind Urheberwerkverträge. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von **g-ray design ek** sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Ohne Zustimmung von **g-ray design ek** dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen des Werks - ist unzulässig.
- 1.4 Die Werke von **g-ray design ek** dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsort und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.
- 1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von **g-ray design ek**.
- 1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von **g-ray design ek**.
- 1.7 Über den Umfang der Nutzung steht **g-ray design ek** ein Auskunftsanspruch zu.

### 2. Honorar

- 2.1 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsblich.
- 2.2 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.3 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann **g-ray design ek** Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.4 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 3.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Druckausführung, Versand) nimmt **g-ray design ek** nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

- 3.5 Soweit **g-ray design ek** auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter **g-ray design ek** von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

- 3.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 4. Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

- 4.1 An den Arbeiten von **g-ray design ek** werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an **g-ray design ek** zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

### 5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1 Vor Produktionsbeginn sind **g-ray design ek** Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2 Die Produktion wird von **g-ray design ek** nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist **g-ray design ek** ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

### 6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von **g-ray design ek** nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 6.3 Soweit **g-ray design ek** auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an **g-ray design ek**, stellt er **g-ray design ek** von der Haftung frei.
- 6.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von **g-ray design ek** nicht ausgeschlossen.

### 7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken (Beispiel: Drucksachen, CD, DVD) sind der Werbeagentur **g-ray design ek** mindestens fünf Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen von Eigenwerbung verwendet werden dürfen.

### 8. Gestaltungsfreiheit

- 8.1 Für **g-ray design ek** besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die **g-ray design ek** überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

### 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von **g-ray design ek**.

### 10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.